

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 93 (1948)
Heft: 27

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 9. Juli 1948, Nummer 11

Autor: Greuter, L. / J.H. / D.F.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

9. JULI 1948 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 42. JAHRGANG • NUMMER 11

Inhalt: Zur Abstimmung über das Beamtenversicherungsgesetz — Zürich. Kant. Lehrerverein: Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 21. Februar 1948 — Präsidentenkonferenz vom 30. März 1948 — Ordentliche Hauptversammlung der Oberstufenkonferenz des Kantons Zürich — Zürich. Kant. Lehrerverein: Sektion Bülach — Vorstandsmitglieder

Zur Abstimmung über das Beamtenversicherungsgesetz

Die Delegiertenversammlung des ZKLV vom 5. Juni a. c. hat den Antrag des Kantonalvorstandes auf Zustimmung zum «Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung des Staatspersonals des Kantons Zürich» einstimmig gutgeheissen. Massgebend für diese Stellungnahme war vor allem § 35 des Gesetzes, der bestimmt, dass den Volksschullehrern bei Versetzung in den Ruhestand sowie im Falle unverschuldeter Nichtwiederwahl ein Ruhegehalt oder eine Abfindung aus der Staatskasse ausgerichtet wird, wobei Ruhegehalt und Abfindung sinngemäss den Leistungen der Versicherungskasse zu entsprechen haben. Nach dem Wortlaut des § 35 gewährleistet zudem der Staat der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer die Erfüllung ihrer statutarischen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten, soweit diese Gewährleistung durch das Ausbleiben neuer Mitglieder notwendig wird. Von grosser Bedeutung ist ferner die in § 37 enthaltene Bestimmung, wonach für die Volksschullehrer eine eigene Kasse auf gleicher Grundlage wie die Beamtenversicherungskasse errichtet werden kann. Durch die Aufnahme der genannten Paragraphen ins Versicherungsgesetz wurde den Begehren der Volksschullehrer weitgehend Rechnung getragen. Obwohl bei der Ausarbeitung der Vorlage über die Besoldungen der Volksschullehrer die Tendenz auf «Gleichschaltung» der Lehrer mit dem übrigen Staatspersonal ziemlich konsequent verfolgt wurde, war es durchaus nicht leicht, diesen Grundsatz auch in bezug auf die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der bereits amtierenden Lehrerschaft zu verwirklichen. Die Aufnahme der §§ 35 und 37, welche der Lehrerschaft eine diesbezügliche Gleichstellung mit dem übrigen Staatspersonal garantieren, erfolgte denn auch erst im letzten Augenblick.

Durch die genannten Bestimmungen ist das künftige Schicksal der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge für die Volksschullehrer aufs engste mit der Regelung der Versicherungsverhältnisse beim übrigen Staatspersonal verknüpft, gleichgültig, ob für die bereits amtierenden Lehrer das Ruhegehaltssystem beibehalten wird oder ob auch für sie später noch der Anschluss an eine Kasse (BVK oder Lehrerversicherungskasse) in Frage kommt. Die Volksschullehrerschaft hat somit genau dasselbe Interesse an einer anständigen und zeitgemässen Ausgestaltung der Versicherungskasse wie das der Kasse angeschlossene Staatspersonal selbst.

An dieser Tatsache vermag auch der unerfreuliche Volksentscheid über das Ermächtigungsgesetz nichts

zu ändern. Durch die Verwerfung der genannten Vorlage hat die im Versicherungsgesetz enthaltene Anerkennung des Grundsatzes auf Gleichstellung der Volksschullehrer mit dem übrigen Staatspersonal hinsichtlich der Alters- und Invaliditätsfürsorge noch stark an Bedeutung gewonnen, da dadurch ein wichtiger Teil des künftigen Leistungsgesetzes bereits weitgehend im günstigen Sinne präjudiziert wird.

Ueber das Gesetz selbst, das einen wesentlich besseren Schutz gegen die Folgen von Alter und Invalidität vorsieht, als die Lehrer ihn bisher genossen, wurde in Nr. 8/9 des «Päd. Beob.» vom 28. Mai eingehend berichtet. Eine neue Vorlage, die nach einem negativen Volksentscheid ausgearbeitet werden müsste, würde den Bedürfnissen der Versicherten kaum mehr im gleichen Masse entgegenkommen. Eine Verwerfung des Gesetzes müsste sich daher notwendigerweise zu Ungunsten des Staatspersonals und damit auch zu Ungunsten der Volksschullehrerschaft auswirken. Sie würde aber auch sehr wahrscheinlich die dringend notwendige Neuordnung der Pensions- und Ruhegehaltsverhältnisse für das bereits pensionierte Personal ungünstig beeinflussen. — Wir bitten daher alle Kollegen dringend, sich nach Kräften für das Gesetz einzusetzen.

Der Kantonalvorstand.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Protokoll der Präsidentenkonferenz

Samstag, den 21. Februar 1948, 14.30 Uhr,
im Bahnhofbuffet II. Klasse in Zürich.

(Schluss.)

In der Eingabe an die kantonsrätliche Kommission unterliess es der KV absichtlich, auf den gegenwärtig herrschenden Lehrermangel hinzuweisen, obwohl ihm bekannt ist, dass für gewisse Besoldungsklassen beträchtliche Gehaltserhöhungen mit dem Mangel an gut qualifizierten Anwärtern begründet werden. Im Kommentar zur genannten Eingabe trat er aber mit einer rein sachlichen Begründung darauf ein und wies durch einen im «Pädagogischen Beobachter» veröffentlichten Artikel «Numerus clausus und Lehrermangel» auf das Problem hin.

Die Zusammenfassung der Begehren der Lehrerschaft zur Besoldungsrevision wird durch kurze Begründung der einzelnen Positionen ergänzt und ermöglicht so eine rasche Orientierung. Dass die Aufklärung der Lehrer und Schulbehörden speziell über die finanziellen Auswirkungen der neuen Verordnung dringend nötig ist, erwies sich an einer im Bezirk Andelfingen eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, zu der Erziehungssekretär Dr. Weber als Referent beigezogen wurde. Paul

Hertli, SL, Andelfingen, berichtet über eine Anzahl an dieser Versammlung vorgebrachter unrichtiger Bemerkungen und Auffassungen z. B. betr. Grundgehalt und Gemeindezulagen, BVK- und AHV-Renten, Prämienleistungen der Gemeinde und der versicherten Lehrer, Gestaltung der Besoldungsverordnung im Zusammenhang mit dem Ermächtigungsgesetz. Er ermuntert, vom KV unterstützt, die Sektionspräsidenten, ähnlich vorzugehen, um so mehr, als sich die Sekretäre der ED bereit erklären, auch andernorts zu referieren.

Ueber den Stand der *Revision der BVK* und die kürzlich eingegangene Antwort der Finanzdirektion orientiert Präsident Frei. Da zur letzteren unverzüglich die Stellungnahme des ZKLV erwartet wird und eine Vorladung zur Besprechung mit dem Vertreter der Regierung vorliegt, sah sich der KV genötigt, die in der vorerwähnten Antwort die Lehrerschaft nicht befriedigende Auffassung der Regierung im Zusammenhang mit der Revision beider Verordnungen neu zu überprüfen. Er ist trotz der ablehnenden Haltung der Finanzdirektion zum Schlusse gekommen, an der Schaffung einer eigenen Lehrerversicherungskasse festzuhalten. Sollte diese weiterhin abgelehnt werden, so verlangen wir eine absolute Gleichstellung der heute amtierenden Lehrerschaft mit den für die Aufnahme in die Versicherung vorgesehenen jungen Lehrern; denn es ist nicht ersichtlich, was nun mit unserer Witwen- und Waisenstiftung geschehen soll; die Fürsorge für die heute über 60jährigen ist trotz AHV der Teuerung nicht angepasst und genügende Garantien zur Erfüllung aller Rentenpflichten durch den Staat werden nicht zugestanden.

H. Leber, SL, Zürich, referiert über die von der bestellten Subkommission zur Statutenrevision unserer Witwen- und Waisenkasse vorgesehene Ausgestaltung derselben. Ihre Forderungen zur dringlich gewordenen Anpassung an die heutigen Verhältnisse lauten: Die bisherige Witwenrente von Fr. 1800.— = 36 % der staatlichen Primarlehrerbesoldung soll auf Fr. 2700.— erhöht werden und erreicht mit der AHV-Rente zusammen Fr. 3075.—; Witwe mit Kindern 3075 bis 4200 Fr. Das sind 33,7 % der Grundbesoldung. Bei der BVK wären es 34 %, ohne Berücksichtigung der freiwilligen Gemeindezulagen. Der 50prozentigen Erhöhung der Witwenrente entsprechend müsste die Prämienleistung Fr. 360.— betragen, von welcher der Staat wie bisher $\frac{1}{3}$ = Fr. 120.— zu übernehmen hätte. Die Auffassung der Regierung geht aber dahin, alle Staatsbeamten hätten durch ihre Prämien für die Hinterbliebenenversicherung selber aufzukommen. Mit obgenannter Prämie bliebe das heute bestehende Gleichgewicht der Kasse gewahrt. Fällt hingegen der Zuwachs der Neueintretenden weg, so entsteht ein Ausfall, den nach unserer Ansicht der Staat zu übernehmen hat. Die Subkommission möchte nun darüber orientiert sein, ob die Witwenrente mit Fr. 2700.— bzw. 3075.— als genügend und die Prämie als tragbar befunden werde, allenfalls auch dann, wenn der Staat unser Begehren auf Uebernahme eines Drittels ablehnen würde.

Diskussion. Beim Entwurf der Besoldungsverordnung vom 18. Dezember 1947 macht *H. Leber*, Zürich, darauf aufmerksam, dass § 8 im Absatz 2 die in § 7 festgelegte Limitierung der Ortszulagen auch auf allfällige Teuerungszuschläge ausdehne. Er bezeichnet

die Kürzung der Besoldung der über 65jährigen um die AHV-Rente als eine Ungerechtigkeit (§ 10), ebenso die Herabsetzung der Dauer der Beurlaubung bei Krankheit auf 1 Jahr, bzw. 6 Monate, da die Lehrer dem Tbc-Gesetz unterstellt sind (§ 12). Die Anfrage von *H. Spörri*, Zürich, ob es sich bei den in § 9 genannten Zulagen für Lehrer an ungeteilten Schulen und an Spezialklassen im Betrage von Fr. 500.— um das Total von Staat und Gemeinde handle, kann nicht eindeutig beantwortet werden und wird vom KV zur Abklärung übernommen. *J. Schrof-fenegger*, Thalwil, berührt im Zusammenhang mit § 21 das Rücktrittsrecht der Lehrerinnen mit Vollendung des 60. Altersjahres, das auch für die Lehrer erwogen werden sollte. *J. Binder*, Winterthur, erläutert den Standpunkt des KV, der bei Beratung des neuen Schulgesetzes für das 62. Altersjahr eintrat, sich aber der Angleichung mit den kantonalen Beamten auf das 65. Altersjahr nicht widersetzen möchte, da andererseits mit Zustimmung des Erziehungsrates auch die Möglichkeit besteht, bis zur Vollendung des 70. Altersjahres im Amte zu bleiben. Die Differenzierung des Rücktrittsalters Lehrer/Lehrerin wird nach Ansicht verschiedener Diskussionsredner auch in der Öffentlichkeit zur Sprache kommen, sollte aber nicht aus unseren Reihen heraufbeschworen werden.

Dr. Bienz, Hedingen, befürwortet, unterstützt von anderer Seite, die Auffassung des KV bezüglich Bekämpfung der in § 7 stipulierten Limitierung der Ortszulagen, da damit versucht werde, die ohnehin zu geringen Lehrerbesoldungen in kleinen Landgemeinden herabzusetzen, wogegen man sich speziell im Bezirk Affoltern wehrte. Präsident Frei weist in diesem Zusammenhang auf die Bemühungen des KV hin, das Grundgehalt möglichst hoch anzusetzen, weil gerade damit den Lehrern finanzschwacher Gemeinden am besten geholfen wird.

H. Leber, Zürich, kommt auf die Revision der Witwen- und Waisenstiftung zurück, um die Ansicht der Konferenz bezüglich der Höhe der Witwenrente kennen zu lernen. (Vorschlag Fr. 2700.— bzw. Fr. 3075.— inkl. AHV-Rente.) Die Subkommission wird darnach trachten, dieses Ziel in den Verhandlungen der Aufsichtskommission zu erreichen. Zum bereits vorliegenden Gutachten von Prof. Saxer sollen allenfalls noch weitere Untersuchungen eines Versicherungsmathematikers zur Frage Witwen- und Waisenstiftung, BVK oder eigene Lehrerversicherungskasse durchgeführt werden.

H. Wettstein, Wallisellen, kann sich um so eher mit der verlangten Höhe der Witwenrente einverstanden erklären, als sich diese rechtfertigen lässt, wenn der frühere sechsmonatige Besoldungsnachgenuss herabgesetzt werden sollte.

4. *Allfälliges.* Keine Geschäfte.

Schluss der Präsidentenkonferenz 18.15 Uhr.

Die Aktuarin: *L. Greuter*.

Präsidentenkonferenz

30. März 1948 in Zürich.

Vorsitz: *H. Frei*.

Anwesend sind sämtliche Sektionspräsidenten oder ihre Vertreter.

1. Der Vorsitzende orientiert in einem kurzen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Frage des Anschlusses der Lehrerschaft an die BVK. Eine Spe-

zialkommission des Kantonalvorstandes, bestehend aus dem Leitenden Ausschuss, dem Zentralquästor und den beiden in Versicherungsfragen versierten Kollegen Leber und Kleiner, hat sich in letzter Zeit sehr eingehend mit den aktuellen Versicherungsproblemen befasst und unterm 11. März 1948 eine Eingabe ausgearbeitet, in welcher der Finanzdirektion erneut der Standpunkt der Lehrerschaft dargelegt wurde. In der Eingabe wird festgehalten an der Forderung auf Einbezug sämtlicher Volksschullehrer in ein Versicherungssystem, wobei der Schaffung einer eigenen Lehrerversicherungskasse der Vorzug gegeben wird. Für den Fall der Ablehnung einer solchen Lösung verlangt die Eingabe die Aufnahme einer Garantiebestimmung ins Versicherungsgesetz, welche der Lehrerschaft wertmässig die gleiche Sicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gewährleistet, wie sie den Mitgliedern der BVK zusteht. Eine Garantie des Staates wäre ausserdem notwendig hinsichtlich der Deckung des Defizites der Witwen- und Waisenstiftung, das durch den Ausfall der jungen Lehrer entstehen würde.

Die ursprüngliche Vorlage der Regierung zum Beamtenversicherungsgesetz ist von der kantonsrätlichen Kommission zurückgewiesen worden, einmal, weil darin die mehr als 60jährigen nicht berücksichtigt werden, sodann, weil in der Kommission die Tendenz zur möglichst weitgehenden Herausnahme der AHV-Leistungen aus den BVK-Leistungen zum Ausdruck kam, während der Regierungsantrag deren vollständigen Einbezug vorsah.

In der Folge wurden dem Kantonalvorstand am 10. März 1948 zwei Projekte zur Vernehmlassung unterbreitet, nämlich ein abgeändertes Regierungsprojekt R2 und ein Kommissionsprojekt P. Die beiden Projekte gehen einig in bezug auf die Berücksichtigung der über 60jährigen, sie weichen erheblich voneinander ab hinsichtlich des Einbezuges der AHV-Rente in die BVK-Leistungen. Beide Projekte sind Kompromissvorschläge unter Wahrung des grundsätzlichen Standpunktes. Während Projekt R2 mit Einbezug der gesamten Altersrente und der Hälfte der Witwenrente sich eher zugunsten der Einkommen über 10 000 Franken auswirkt, bietet Projekt P durch Herausnahme der Witwenrente und den Einbezug nur eines Drittels der Altersrente den Bezüglern von Einkommen unter 10 000 Franken vorteilhaftere Versicherungsverhältnisse.

In seiner Antwort, die bis zum 12. März 1948 zu erfolgen hatte, tendierte der Kantonalvorstand in der Richtung des Projektes P, weil dieses die Schwierigkeiten, die sich beim Abschluss von Zusatzversicherungen für die Ortszulage infolge der Aufteilung der AHV-Leistungen auf Gemeinde und Staat ergeben, einigermaßen mildert. Im Zusammenhang damit nahm der Kantonalvorstand erneut die Gelegenheit wahr, die Vorteile einer Lehrerversicherungskasse zu beleuchten.

Am 23. März 1948 nahm die Angelegenheit für die Lehrerschaft eine neue Wendung, indem der Kantonalvorstand auf den 24. März zu einer Konferenz mit der Finanzdirektion eingeladen wurde.

Ueber diese Aussprache, an der die Kollegen Binder, Leber und Küng teilnahmen, referiert H. Leber. Die Finanzdirektion ist gegen die Schaffung einer Lehrerversicherungskasse. Sie anerkennt unsere Argumente hinsichtlich der durch die Verrechnung der AHV-Leistungen auf dem Staats- und Gemeindebesoldungsanteil

nicht. Hingegen ist der Finanzdirektor bereit, die Forderung auf Verankerung des Versicherungsanspruches im Gesetz zu prüfen und dafür eine geeignete Formulierung zu suchen. Ebenso erklärt er sich grundsätzlich einverstanden mit den Begehren der Lehrerschaft in bezug auf die Witwen- und Waisenstiftung. Was die beiden Projekte R2 und P anbetrifft, würde er selbstverständlich eine Zustimmung der Verbände zu Projekt R2, hinter dem auch die Mehrheit der Kommission steht, sehr begrüssen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass von den Herren Kleiner und Leber der Entwurf zu einer Eingabe ausgearbeitet worden ist, die sich auf die Ergebnisse der Konferenz vom 24. März 1948 stützt. Diese Eingabe ist bereits überholt, indem im Laufe des 30. März, d. h. also des Sitzungstages unserer Präsidentenkonferenz, eine neue Vorlage der Finanzdirektion mit den §§ 32 und 33 des Versicherungsgesetzes einging, welche die Lehrer und Pfarrer betreffen. Der Kantonalvorstand ist in der Lage, den Präsidenten diese Vorlage zur Kenntnisnahme und Diskussion zu unterbreiten. Herr Leber kann mitteilen, dass in der Kommission von sehr kompetenter Seite die Frage der Lehrerkasse aufgeworfen und verteidigt worden ist.

Anhand der jedem Präsidenten ausgeteilten neuen Vorlage geht die Konferenz über zur

Diskussion der regierungsrätlichen Fassung des neuen § 32.

Abschnitt 1 lautet: «Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Staatsdienst stehenden Lehrer an der Volksschule und an der Blinden- und Taubstummenanstalt, Leiter und Hauptlehrer an den kantonalen landwirtschaftlichen Schulen und die Pfarrer der evangelischen Landeskirche werden nicht in die Kasse aufgenommen. Bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Alter und Invalidität sowie im Falle unverschuldeter Nichtwiederwahl wird ihnen ein Ruhegehalt oder eine Abfindung aus der Staatskasse ausgerichtet. Ruhegehalt und Abfindung sollen sinngemäss den Leistungen der Beamtenversicherungskasse entsprechen.»

Der Kantonalvorstand empfiehlt, den letzten Satz abzuändern, wie folgt:

«Für die Höhe dieser Leistungen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Statuten der BVK massgebend.»

Abschnitt 2 lautet: «Den bestehenden Fürsorgeeinrichtungen für die Hinterbliebenen dieser Personalgruppen gewährleistet der Staat die Erfüllung ihrer statutarischen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten, soweit diese Gewährleistung durch das Ausbleiben neuer Mitglieder notwendig wird.»

Dazu schlägt der Kantonalvorstand folgende Abänderung vor:

«Die Leistungen der bestehenden Fürsorgeeinrichtungen dieser Personalgruppen werden unter entsprechender Erhöhung der Prämien wertmässig auf den der BVK entsprechenden Bestand gebracht. Sofern bei einer der BVK entsprechenden persönlichen Prämie ein Defizit entsteht, übernimmt es der Staat.»

Die Versammlung heisst die vorgelegten Abänderungen einstimmig gut. Ferner beschliesst sie einstimmig Festhalten an der Forderung auf Schaffung einer Lehrerversicherungskasse, und für den Fall, dass diese wegen Terminnot nicht mehr in Frage kommt, Zustimmung zur Garantie im Sinne des abgeänderten § 32 der regierungsrätlichen Vorlage.

In bezug auf die beiden vom Vorsitzenden eingangs dargelegten Projekte P und R2 (mehr oder weniger starker Einbezug der AHV-Renten in die Kassenleistungen) ist die Konferenz der mehrheitlichen Auffassung, dass dasjenige Projekt den Interessen der Lehrerschaft am ehesten Rechnung trägt, welches am wenigsten AHV-Leistungen in die Kassenleistungen einbezieht.

Der von den Herren Kleiner und Leber während der Sitzung im Sinne der gefassten Beschlüsse ausgearbeitete neue Entwurf zu einer Eingabe wird einstimmig und mit Dank für die wertvolle Mitarbeit der Verfasser gutgeheissen.

2. Der Vorsitzende kann die Versammlung schliessen mit der erfreulichen Mitteilung, dass die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer die Wiederwahl sämtlicher Sekundarlehrer ergeben haben. J. H.

Ordentliche Hauptversammlung der Oberstufenkonferenz des Kantons Zürich

21. Februar 1948 im «Du Pont» in Zürich

Dem Protokoll der Jahresversammlung der OSK ist zu entnehmen, dass die Konferenz sich mit den *Vorschlägen des Schulkapitels Zürich, II. Abteilung, und von Sekundarlehrer Fritz Fischer* befasst hat. Sie kam zu folgenden Thesen:

Die OSK hat schon in ihrem «Lehrplan der Werk-schule» vom Jahre 1942 die Einführung von Ergänzungsstunden vorgeschlagen. Sie werden bei den Versuchs-klassen erprobt. Die Konferenz ist mit einer Reduktion des Stoffprogramms zugunsten der Ergänzungsstunden einverstanden. Bezüglich der Vorschläge von Fr. Fischer stellt sie fest, dass den Ortsschulbehörden bisher kein Mitspracherecht bei der Stoffauswahl zustand. Sie hegt Bedenken gegen diese Kompetenzerweiterung.

Zum Bericht der Promotionskommission nimmt die Versammlung noch keine Stellung. Der Vorstand wird ihn durchberaten und einer spätern Versammlung Antrag stellen.

In einem aufschlussreichen Vortrag referierte Dr. A. Feldmann, Lehrer an der Gewerbeschule Zürich, über das Thema: «Die Schülerleistungen der Volksschule in der Erfahrung der Berufsschule.»

Das Problem der Notengebung hat den Referenten schon immer bewegt. Durch gleiche Noten ausgewiesene gleiche Leistungen sind es in Wirklichkeit oft gar nicht.

Beispiel: Von zwei Schülern des Referenten war der eine ein Fabrikantensohn, der unter günstigsten Bedingungen arbeiten konnte. Der andere kam aus dürftigsten, für die Schularbeit ungünstigsten Verhältnissen. Beide erzielten gleiche Resultate. Es ist klar, dass der wirtschaftlich Benachteiligte der Begabtere sein musste, tatsächlich bessere Leistungen aufwies. Das bestätigte sich auch später. Nach einem anfänglichen Versagen in einer Bäckerlehre bewährte er sich in einer Mechanikerlehre, wo er bald glänzende Ideen entwickelte.

Dr. Feldmann hat seit Jahren ausgedehnte Untersuchungen über die Leistungen von Primarschülern

an den Lehrabschlussprüfungen in Zürich durchgeführt. Seine Resultate decken sich weitgehend mit denjenigen der Berufsberater der Bezirke Hinwil und Affoltern. So wurden die Prüfungsergebnisse von 896 Damenschneiderinnen zusammengestellt. Es steht fest, dass die Primarschülerinnen den Sekundarschülerinnen nicht nachstanden.

Aehnlich steht es mit den Knaben. Verarbeitet wurde das Material von Herrenschneidern, Bäckern, Bauschlossern und Eisendrehern.

Gleiche Feststellungen machten auch verschiedene Firmen. Sie hatten eine Aenderung der Aufnahmebedingungen zur Folge. So macht beispielsweise die Werkzeugmaschinenfabrik Bühler & Co. keinen Unterschied mehr zwischen Primar- und Sekundarschülern.

Reicher Beifall lohnte dem Referenten seine überaus interessante grosse Arbeit.

Nach dem Vortrag kamen noch die neuen Rechnungsbücher Ungricht zur Sprache. Es wurde angeregt, sie schon jetzt einer Durchsicht zu unterziehen. In einer Beilage zum Rechnungsschlüssel sollen die Korrekturen der fehlerhaften Resultate zusammengestellt werden. D. F.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Sektion Bülach

An der Versammlung vom 12. Juni 1948 erklärte Herr Hans Simmler aus Gesundheitsrücksichten seinen Rücktritt als Präsident der Sektion Bülach des ZKLV. An seiner Stelle wurde für den Rest der Amtsdauer Hermann Wettstein, Primarlehrer in Wallisellen, als Präsident der Sektion Bülach gewählt. Als neuen Delegierten bestimmte die Sektion Max Spörri, Primarlehrer in Rorbas.

Der Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins (1946—1950)

1. Präsident: Heinrich Frei, Primarlehrer, Zürich. Adresse: Zürich 4, Schimmelstr. 12; Tel. 27 64 42.
2. Vize-Präsident: Jakob Binder, Sekundarlehrer, Winterthur, Zielstr. 9; Tel. (052) 2 34 87.
3. Protokollaktuarin: Lina Greuter-Haab, Primarlehrerin, Uster, Wagerenstr. 3; Tel. 95 51 55.
4. Korrespondenzaktuar: Jakob Haab, Sekundarlehrer, Zürich 7, Schösslistr. 2; Tel. 28 29 44.
5. Mitgliederkontrolle: Eugen Ernst, Sekundarlehrer, Wald; Tel. (055) 3 13 59.
6. Besoldungsstatistik: Heinrich Greuter, Primarlehrer, Uster, Wagerenstr. 3; Tel. 96 97 26.
7. Quästorat: Hans Küng, Sekundarlehrer, Küsnacht, Lindenbergstr. 13; Tel. 91 11 83.
8. Unterstützungsstellen für arme durchreisende Kollegen:
Jakob Haab, Sekundarlehrer, Zürich 7, Schösslistrasse 2;
Jakob Binder, Sekundarlehrer, Winterthur, Zielstrasse 9.